

Landgericht Neuruppin
- 3. Zivilkammer -



Landgericht Neuruppin, Feldmannstraße 1, 16816 Neuruppin

Rechtsanwälte
Hahn Rechtsanwälte PartG mbB
Marcusallee 38
28359 Bremen

Telefon: 03391 515-9
Telefax: 03391 515-0299

Auskunft erteilt: Frau Dubbert
Durchwahl: 03391 515-3071

Sprechzeiten:
Mo. - Do.: 08:00 - 15:00 Uhr
Fr.: 08:00 - 14:00 Uhr

Ihr Zeichen
046604-25/PA

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
3 O 59/25

Datum
14.07.2026

In dem Rechtsstreit
. ./ . Tipico Co. Ltd. u.a.
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
das anliegende Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dubbert
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Landgericht Neuruppin, Feldmannstraße 1, 16816 Neuruppin
Verkehrsanbindung: Bahnhof / Haltestelle "West" oder „Rheinsberger Tor“, dann mit Buslinie 770 bzw. 771 „Landgericht“
Internet: <https://lg-neuruppin.brandenburg.de>

Az.: 3 O 59/25



Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen

gegen

1. Tipico Co. Ltd., Tipico Tower, Vjal Portomaso, STJ 4011 St Julian`s - Malta, Malta

- Beklagte -

2. Tipico Games Ltd., vertreten durch d. Director, Tipico Tower, Vjal Portomaso,
STJ4011 St. Julian`s, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte wuertenberger Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Württenberger Winstel
Kern Pawlik, Stafflenbergstraße 24, 70184 Stuttgart

hat das Landgericht Neuruppin - 3. Zivilkammer - durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 11.689,33 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.07.2025 zu zahlen.
2. Das Teilversäumnisurteil vom 01.10.2025 wird aufrechterhalten, soweit die Beklagte zu 2)

zur Zahlung von einem Betrag von 780,65 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.07.2025 verurteilt worden ist, und im Übrigen aufgehoben.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 12.676,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei fordert von der Beklagtenpartei die Rückzahlung verlorener Glücksspieleinsätze.

Die in Malta ansässigen Beklagtenparteien bieten auf ihrer Website virtuelle Glücksspiele an. Sie verfügen in Malta über eine Glücksspiel-Erlaubnis, nicht aber für den streitgegenständlichen Zeitraum in Deutschland. Die Klagepartei unterhielt bei der oder den Beklagten ein Spielerkonto mit dem Namen [REDACTED] mit der E-Mail-Adresse [REDACTED] auf das er regelmäßig Einzahlungen tätigte und Sportwetten bzw. Casino-Spiele spielte.

Die Klagepartei verlangt Rückzahlung der verlorenen Beträge. Sie verweist darauf, dass nach § 4 Abs. 4 GlüStV das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten gewesen und der Glücksspielvertrag nichtig sei. Sie behauptet, sie habe keine Kenntnis von der Illegalität des Online- Glücksspiels gehabt.

Der Kläger verlor beim Spiel von dänischem Staatsgebiet am 24.10.2019 bei der Beklagten zu 1) 25,00 EUR.

Der Kläger verlor beim Spiel von dänischem Staatsgebiet am 18.10.2019 bei der Beklagten zu 2) 206,02 EUR.

Der Kläger behauptet, er habe seit dem 13.10.2018 bis zum 20.03.2020 insgesamt 13.515,00 € auf das Spielerkonto bei der Beklagten zu 1) eingezahlt. Er habe sich von der Beklagten zu 1) im Laufe der Spieltätigkeit insgesamt 839,00 € von diesem Spielerkonto auszahlen lassen. Der Verlust bei der Beklagten zu 1) betrage daher 11.689,33 €.

Der Kläger habe über das Konto der Beklagten zu 1) insgesamt 2.169,40 € bei der Beklagten zu 2) eingezahlt. davon wurden ihm durch den Verkauf von Chips wieder auf dem Konto der Beklagten zu 1) gutgeschrieben. Der Verlust bei der Beklagten zu 2) betrage daher 986,67 €.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages der Klagepartei wird auf die Klageschrift und den Schriftsatz vom 16.12.2025 Bezug genommen.

Mit Teil-Versäumnisurteil vom 01.10.2025 zum Az. 3 O 59/25, der Beklagten zu 2) spätestens am 21.10.2025 zugestellt, hat das Gericht die Beklagte zu 2) antragsgemäß zur Zahlung von 986,67 EUR nebst Zinsen seit dem 06.07.2025 verurteilt. Mit Schriftsatz vom 31.10.2025 hat die Beklagte zu 2) Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr mit den Beklagten jeweils am 06.07.2025 zugestellter Klage,

1. die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 5.869,41 € nebst Zinsen

hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. das Teilversäumnisurteil vom 01.10.2025 gegen die Beklagte zu 2) aufrechtzuerhalten.

3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 800,39 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.05.2024 freizustellen.

Die Beklagte zu 1) beantragt,

die Klage abzuweisen

Die Beklagte zu 2) beantragt,

das Versäumnisurteil vom 01.10.2025 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beklagtenpartei rügt die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Die Beklagtenpartei stellt sich u.a. auf den Standpunkt, das von ihr angebotene Angebot im

Internet sei vollkommen legal gewesen. Denn das deutsche Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV verstoße gegen EU- Recht und sei deswegen unwirksam.

Die Beklagtenpartei behauptet, die Klagepartei habe Kenntnis von der rechtlichen Unsicherheit bezüglich des Online-Glücksspiels gehabt. Sie verweist dazu auf diverse Medienberichte, die die Klagepartei zur Kenntnis genommen haben müsse. Sie habe daher sehenden Auges in Kauf genommen und könne wegen der Konditionssperre des § 817 Satz 2 BGB und nach Treu und Glauben keine Rückzahlung verlangen.

Der Beklagten zu 1) sei am 9. Oktober 2020 eine deutsche Erlaubnis zur Veranstaltung von online Sportwetten erteilt worden.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages der Beklagtenpartei wird auf die Klageerwiderung und die Schriftsätze vom 11.02.2025 und 18.03.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war nicht gemäß **§ 148 Abs. 1 ZPO** analog auszusetzen.

Vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 16.04.2026, C-440/23, sieht das Gericht keine Veranlassung mehr, das Verfahren auszusetzen. Die Vorlagefragen des Landgerichts Erfurt, Beschluss vom 28.11.2025, 8 O 1125/23, gestellt vor der eindeutigen Entscheidung des EuGH, geben keinen Anlass zu einer Aussetzung. Soweit das Landgericht Erfurt beispielsweise die Europarechtswidrigkeit der deutschen Regelungen bzw. der Durchführung dieser anspricht, verkennt es, dass es sich insoweit um Fragen des Staatshaftungsrechts handelt, nicht jedoch um solche, welche das Verhältnis von Privaten untereinander betrifft.

Das Gericht sieht sich auch nicht veranlasst, das Verfahren nach Maßgabe der Entscheidung des Landgerichts Erfurt auszusetzen bzw. den hiesigen Rechtsstreit dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 267 AEUV vorzulegen.

Insoweit folgt das Gericht der herrschenden Auffassung der deutschen Rechtsprechung im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Internetverbots in Bezug auf § 4 Abs. 1, 4, 5 GlüStV 2012.

Das Absehen von einer Aussetzung der Entscheidung analog § 148 ZPO führt darüber hinaus auch nicht zu einer Verletzung des effektiven Rechtsschutzes, da Ausdruck dessen gerade auch das Beschleunigen des Verfahrens ist. Gerade im Hinblick auf „Massenverfahren“ würde eine

Aussetzung sämtlicher Verfahren wegen eines unsicheren Ausgangs einer Vorlagefrage zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebots des effektiven Rechtsschutzes führen gerade wegen des Zeitablaufs. Dieser stellt einen wesentlichen Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes dar.

Im Übrigen war auch zu berücksichtigen, dass das erkennende Gericht nicht letztinstanzlich entscheidet (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl. § 148 Rn. 3b).

Soweit bereits durch Teil-Versäumnisurteil entschieden worden ist, war dieses auf den zulässigen, insbesondere form- und fristgemäßen Einspruch hin im tenorierten Umfang aufrechtzuerhalten und im Übrigen abzuweisen.

Die Klage ist zulässig, insbesondere besteht eine **internationale Zuständigkeit** der deutschen Gerichte.

Die internationale Zuständigkeit ergibt sich aus Art.18 Abs. 1 Fall 2, 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO. Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Dies ist hier der Fall.

Der Kläger hat seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und ist mangels abweichender Anhaltspunkte Verbraucher. Er hat die dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde liegenden Verträge mit den Beklagten als Verbraucher geschlossen. Der Verbraucherbegriff ist autonom auszulegen. Art. 17 Abs. 1 EuGVVO erfasst danach alle Verträge, die eine Einzelperson zur Deckung ihres Eigenbedarfs beim privaten Verbrauch schließt und die nicht in Bezug zu einer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen (BGH NJW 2012, 1817 - juris, Rn. 28). Dies ist hier mangels abweichender Anhaltspunkte der Fall. Die Verträge sind ausschließlich zum privaten Verbrauch geschlossen worden. Die Verbrauchereigenschaft im Sinne des Art. 17 EuGVVO geht auch nicht verloren, wenn die Person innerhalb eines knappen Jahres Online-Sportwetten in erheblichem Umfang betrieben hat (vgl. EuGH, Urteil vom 10.12.2020 - C-774/19, juris Rn. 50). Denn es wäre mit dem Ziel der Regelungen unvereinbar, wenn die gerichtliche Zuständigkeit anhand der Höhe des bei einem Glücksspiel gewonnenen oder verlorenen Betrags bestimmt würde (ebd. Rn. 36).

Die Beklagten haben ihre gewerbliche Tätigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet, indem sie mit einer deutschsprachigen Internetdomain sowie einem deutschsprachigen Ansprechpartner die Veranstaltung von Sportwetten und Onlinespielen in Deutschland anboten.

Der Verbrauchergerichtsstand erfasst auch die mit der Klage verfolgten bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche, da sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 23.2.2023 - 9 U 3/23, juris Rn. 55 m.w.N.; OLG Dresden, Urt. v. 31.5.2023 - 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 14; OLG Köln, Urt. v. 17.11.2023 - 19 U 123/22, juris Rn. 21; vgl. allgemein Geimer in: Zöller, ZPO, 34. Aufl., Art. 17 EuGVVO Rn.17 m.w.N.).

Die internationale Zuständigkeit wäre auch dann gegeben, wenn der Kläger einen Prozessfinanzierungsvertrag geschlossen und die Forderung an den Prozessfinanzierer abgetreten hätte. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist für die Anwendung der Art. 17 ff. EuGVVO erforderlich, aber auch ausreichend, „dass die Parteien des Rechtsstreits auch die Vertragspartner sind“ (vgl. EuGH, Urteil vom 26.03.2020 - C-215/18, NJW-RR 2020, 552, Rn. 58; EuGH, Urteil vom 25.01.2018 - C-498/16, EuZW 2018, 197 Rn. 44). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Eine Forderungsabtretung hat hingegen grundsätzlich keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts (vgl. EuGH, Urteil vom 25.01.2018 - C-498/16 a.a.O., Rn. 48).

Jedenfalls wäre insoweit der Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet.

Das schädigende Ereignis i.S.d. Nr. 2 ist sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens (st. Rspr., vgl. etwa EuGH, Urteil vom 09.07.2020 - C-343/19 -, Rn. 23, juris). Da der Kläger von seinem Wohnort aus an den streitgegenständlichen Online-Glücksspielen und Sportwetten teilgenommen hat, handelt es sich hierbei sowohl um den Ort der schädigenden Handlung - der Zahlung des Klägers an die Beklagte als Glücksspielanbieterin -, als auch um denjenigen der Verwirklichung des Schadenserfolgs (ebenso OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 - I-19 U 51/22 -, Rn. 45, juris).

Dabei wird nicht verkannt, dass nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. etwa Urteil vom 12.05.2021, C-709/19, Vereniging van Effectenbezitters, Rn. 26ff. m.w.N.) die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ in Art. 7 Nr. 2 EuGVVO jedoch nicht so weit

ausgelegt werden darf, dass sie jeden Ort erfasst, an dem die nachteiligen Folgen eines Umstands spürbar sind, der bereits einen tatsächlich an einem anderen Ort entstandenen Schaden verursacht hat. Diese Wendung bezieht sich nicht schon deshalb auf den Ort des Klägerwohnsitzes - als Ort des Mittelpunkts seines Vermögens -, weil dem Kläger durch den Verlust von Vermögensbestandteilen in einem anderen Mitgliedstaat ein finanzieller Schaden entstanden ist. Obwohl allein die Tatsache, dass den Kläger finanzielle Konsequenzen treffen, nicht die Zuweisung der Zuständigkeit an die Gerichte seines Wohnsitzes rechtfertigt, ist eine solche Zuständigkeitszuweisung aber dann gerechtfertigt, wenn dieser Wohnsitz tatsächlich den Ort des ursächlichen Geschehens oder den der Verwirklichung des Schadenserfolgs darstellt (vgl. EuGH a.a.O.). Derartige Anknüpfungspunkte für einen Erfolgsort in Deutschland liegen hier vor. Der Kläger hat nicht nur seine Überweisungen an die Beklagte von seinem Wohnort in Deutschland aus veranlasst, sondern auch die Spielverträge, von Deutschland aus abgeschlossen, indem er von Deutschland aus auf einer deutschsprachigen Internetseite der Beklagten mit einer deutschen Domain gespielt hat. Insoweit wurden - selbst wenn man zwischen der Einzahlung auf das bei der Beklagten geführte Spielerkonto und zwischen dem eigentlichen Spieleinsatz differenziert - sämtliche Vermögensdispositionen von Deutschland aus getroffen und war für die Beklagte vorhersehbar, dass sie potentiell in Deutschland verklagt werden konnte.

Schließlich hat sich im vorliegenden Fall bei einem behaupteten Verstoß gegen ein deutsches Schutzgesetz der Schadenserfolg deshalb in Deutschland verwirklicht, weil dies der Ort ist, an dem der Erfolg (hier das unerlaubte Anbieten von Glücksspielen in Deutschland) verhindert werden soll (vgl. BGH, Urteil vom 24.09.1986 - VIII ZR 320/85, NJW 1987, 592 unter III. 3b zur Verletzung rechtlicher Vorschriften; für einen Verstoß gegen das Glücksspielrecht von Österreich ebenso OGH, Beschluss vom 22.06.2023, 10 Ob 56/22s; Gebauer/Wiedmann EurZivilR/Geimer, 4. Aufl. 2020, EuGVVO Art. 7 Rn. 214; s. auch EuGH, Urteil vom 21.12.2016 - C-618/15, wonach bei einem Verkaufsverbot als Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats anzusehen ist, der dieses Verkaufsverbot durch die in Rede stehende Klage schützt und in dessen Hoheitsgebiet der Kläger einen Schaden erlitten zu haben behauptet).

In anderer Hinsicht begegnet die Klage ebenfalls keinen Zulässigkeitsbedenken.

Die Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht ein auf ungerechtfertigte Bereicherung sowie Delikt gestützter Anspruch in der geltend gemachten Höhe nebst Prozesszinsen zu.

Die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB sind erfüllt.

Wer durch die Leistung eines anderen auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB zur Herausgabe verpflichtet. Nach **§ 134 BGB** ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Die Beklagte hat die Beträge, die der Kläger als Spieleinsätze an sie gezahlt hat, durch dessen Leistung ohne Rechtsgrund erlangt.

Die Verträge verstießen gegen § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 i. V. m. § 1 des Gesetzes zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 28. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 29/2012 S. 1 und 11 ff., berichtigt am 19. Oktober 2012 in GVBl. I Nr. 34/2012) bzw. mit §§ 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 29. September 2017 (GVBl. I Nr. 23/2017). Nicht von Belang sind dagegen die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags in der am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Fassung (GlüStV 2021). Maßgeblich für die Beurteilung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nach § 134 BGB ist das zum Zeitpunkt des Verstoßes geltende Verbotsgesetz. Wird das Verbot nachträglich aufgehoben, führt nur eine bestätigende Neuvornahme gemäß § 141 BGB zur Wirksamkeit (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, NJW 2024, 1950, Rdnr. 21).

Nach § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 durften öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstellen und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel waren verboten. Nach Absatz 4 waren zudem das Veranstellen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Ein Erlaubnisvorbehalt für öffentliche Glücksspiele im Internet bestand nach § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten, nicht jedoch für sonstige öffentliche Glücksspiele wie insbesondere Casino- und Automatenspiele.

Ein Glücksspiel liegt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Nach Satz 2 hängt die Entscheidung über den Gewinn in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Unter den Begriff der Glücksspiele fallen nach Satz 3 auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses. Öffentlich ist

ein Glücksspiel gemäß § 3 Abs. 2 GlüStV 2012, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt. Zu den Glücksspielen in diesem Sinne zählte der Gesetzgeber insbesondere Casinospiele einschließlich der Pokerspiele gegen Geldeinsatz (vgl. nur LT-Drs. 5/5076 S. 11 der Begründung = 64 im PDF, sowie 25 der Begründung = 78 im PDF; siehe auch OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rdnr. 94 bei juris).

Die Vorschriften sind unionsrechtswirksam. Der gegenteiligen Auffassung der Beklagten, wonach das darin verankerte sog. Internetverbot nicht im Einklang mit der unionsrechtlich verbürgten Dienstleistungsfreiheit stehe und deshalb im Streitfall nicht anzuwenden sei, folgt die Kammer nicht (vgl. Brandenburgisches OLG, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22 –, MMR 2024, 344, Rdnr. 42 ff; ebenso BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, NJW 2024, 1950, Rdnr. 15 ff):

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union können Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Verbraucherschutz, die Betrugsverbeugung und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sein. Die Regelung von Glücksspielen gehört zu den Bereichen, in denen beträchtliche sittliche, religiöse und kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, deren Sache es ist, im Einklang mit ihrer eigenen Wertordnung zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der betroffenen Interessen ergeben. Daher ist es Sache der Mitgliedstaaten, zu beurteilen, ob es im Zusammenhang mit den von ihnen verfolgten legitimen Zielen erforderlich ist, Spiel- und Wettstätigkeiten vollständig oder teilweise zu verbieten oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kontrollformen vorzusehen. Etwaige praktische Probleme des Staats, Verbote im Glücksspielwesen wirksam durchzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet als einem schwer zu kontrollierenden transnationalen Medium, vermögen die grundsätzliche Eignung des Verbots nicht in Frage zu stellen. Eine Pflicht der Mitgliedstaaten, die von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis anzuerkennen, ergibt sich aus dem Unionsrecht nicht.

Allerdings muss ein Mitgliedstaat bei Einführung eines Glücksspielverbots die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV, den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und das daraus folgende Transparenzgebot beachten. Bei der demnach gebotenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer

restriktiven Maßnahme im Bereich der Glücksspiele ist eine Gesamtwürdigung derjenigen Umstände vorzunehmen, unter denen die restriktive Regelung erlassen worden ist und durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Würdigung ist insbesondere zu prüfen, ob die nationalen Vorschriften tatsächlich dem Anliegen entsprechen, die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern, die Tätigkeiten in diesem Bereich zu begrenzen und die mit diesen Spielen verbundene Kriminalität systematisch und kohärent zu bekämpfen. Dabei darf der Ansatz der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht statisch sein; erforderlich ist vielmehr eine dynamische Prüfung in dem Sinne, dass es die Entwicklung der Umstände nach dem Erlass der betreffenden Regelung berücksichtigt.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist das Internetverbot in seiner Ausgestaltung durch § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2012 mit Unionsrecht vereinbar. Das Verbot schränkte zwar die durch Art. 56 f. AEUV gewährleistete Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern ein, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten und ihre Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen wollten. Diese Einschränkung war aber gerechtfertigt, weil sie auch im unionsrechtlichen Sinn verhältnismäßig und insbesondere geeignet war, zur Erreichung der mit ihr verfolgten **Gemeinwohlzwecke** in systematischer und kohärenter Weise beizutragen (siehe insbesondere BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 8 C 18/16 –, NVwZ 2018, 895, Rdnr. 38 ff m. w. N.; BGH, Urteil vom 22. Juli 2021 – I ZR 194/20 –, GRUR 2021, 1534, Rdnr. 45; ausführlich ferner OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rdnr. 62 ff, besonders 71 ff bei juris).

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 stellt ein gesetzliches Verbot im Sinn des § 134 BGB dar. Schon nach dem Wortlaut der Regelungen („sind verboten“ beziehungsweise „ist verboten“) begründen sie gesetzliche Verbote im Sinn des § 134 BGB ohne die rechtliche Möglichkeit der Normadressaten, von ihnen abzuweichen. In diesem Sinn dispositiv sind lediglich Normen des Privatrechts, von denen im Rahmen der Privatautonomie abgewichen werden kann. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dagegen nicht zur Disposition des Normadressaten (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, NJW 2024, 1950, Rdnr. 22).

Die Beklagten haben gegen § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 verstoßen, indem sie öffentlich im Internet Sportwetten und Glücksspiele angeboten haben, ohne im für den Streitfall relevanten Zeitraum über die hierfür erforderliche Erlaubnis zu verfügen. Durch den Umlaufbeschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 8. September 2020 sind unerlaubte Glücksspiele – insbesondere solche, die vor diesem Zeitpunkt getätigt worden sind – nicht im Wege eines Verwaltungsakts legalisiert worden. Die Chefinnen und Chefs der Staats-

und Senatskanzleien der Länder haben sich darin lediglich auf ein koordiniertes Vorgehen in der Glücksspielaufsicht verständigt, ohne verbindlich vorzugeben, dass gegen bestimmte unerlaubte Glücksspielangebote nicht mehr vorgegangen werden soll (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, NJW 2024, 1950, Rdnr. 23 ff; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rdnr. 56 ff).

Der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot begründet die Nichtigkeit der zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Glücksspielverträge, § 134 BGB. Dies erfordert der Schutzzweck des gesetzlichen Verbots des Glücksspielstaatsvertrages, die Bevölkerung vor von öffentlichen Glücksspielen ausgehenden Gefahren zu schützen. Dieser legitime Zweck kann effektiv nur durch Anordnung der Nichtigkeit der unter Verstoß gegen die Erlaubnispflicht auf Grundlage eines Internetangebots geschlossenen Glücksspielverträge durchgesetzt werden. Über das Internet angebotene Spiele weisen wegen des Fehlens eines unmittelbaren Kontakts zwischen Verbraucher und Anbieter und einer sozialen Kontrolle sowie wegen der Anonymität und Isolation der Spieler ein besonderes Gefährdungspotential für jugendliche und spielsuchtgefährdete oder spielsüchtige Verbraucher auf, das mit erhöhten Betrugsrisiken einhergeht. Dabei fällt insbesondere auch die für das Internet typische besonders leichte und ständige Zugänglichkeit zu einem sehr großen internationalen Spielangebot ins Gewicht. Weder durch verwaltungs- noch durch strafrechtliche Maßnahmen kann dem gesetzlichen Verbot hinreichender Nachdruck verliehen werden. Durch die Nichtigkeitsfolge entstehen auch keine das Verbot in Frage stellenden Fehlanreize in nennenswertem Ausmaß. Spieler werden dadurch allenfalls im Einzelfall zur Teilnahme an einem illegalen Glücksspiel animiert, risikolose Einsätze zu tätigen. Der die Regelungsziele des Glücksspielstaatsvertrags unterstützende Anreiz, auf nicht erlaubnisfähige Glücksspielangebote zu verzichten, besteht dagegen für alle Anbieter (Senat, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22 –, MMR 2024, 344, Rdnr. 57 ff; BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, NJW 2024, 1950, Rdnr. 26 ff).

Die Rückforderung ist nicht deshalb gemäß § 814 BGB ausgeschlossen, weil der Kläger positiv gewusst hätte (vgl. nur Wendehorst, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 70. Edition mit Stand 1. Mai 2024, § 814 BGB Rdnr. 8), dass er zur Leistung nicht verpflichtet ist. Es kann auch nicht davon gesprochen werden, dass dem Kläger ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, § 817 Satz 2 BGB. Der hierdurch angeordnete Ausschluss der Rückforderung setzt grundsätzlich einen bewussten Gesetzes- oder Sittenverstoß voraus, wobei es vorsätzlichem Handeln allerdings gleichsteht, wenn der Leistende sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß oder die Sittenwidrigkeit seines Handelns leichtfertig verschließt. Darlegungs- und beweisbelastet hierfür ist nach den allgemeinen Grundsätzen der

Anspruchsgegner, hier also die Beklagte (Senat, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22 –, Rdnr. 67; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rdnr. 129).

Hierbei kann offenbleiben, ob der Anwendungsbereich über den Wortlaut hinaus ausnahmsweise im Wege der teleologischen Reduktion beschränkt ist. Auf diese für den Fall der Online-Glücksspiele in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstrittene Frage (vgl. die Nachweise bei OLG Oldenburg, Urteil vom 30. November 2023 – 1 U 14/23 –, Rdnr. 45; dafür jüngst OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rdnr. 141 ff) kommt es nicht an, weil bereits die Voraussetzungen der Vorschrift nicht vorliegen.

Vorliegend ist nicht festzustellen, dass sich der Kläger bei Abschluss der einzelnen Spielverträge bewusst war, dass die Veranstaltung der Glücksspiele gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstößt oder er mit seiner Teilnahme hieran den objektiven Tatbestand des § 285 StGB verwirklicht. Ebenso wenig ist mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit anzunehmen, dass er sich dieser Erkenntnis leichtfertig verschlossen hat. Der Vortrag der Beklagten, angesichts umfangreicher Medienberichterstattung sei es kaum glaubhaft, dass der Kläger über einen längeren Zeitraum an Online-Glücksspielen teilgenommen habe, ohne Kenntnis von der rechtlichen Umstrittenheit diese Angebote erlangt zu haben, lässt weder für sich noch in Zusammenschau mit den vorgelegten Medienberichten auf das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen des § 817 Satz 2 BGB beim Kläger schließen. Das Bestehen eines allgemeinen Erfahrungssatzes dahingehend, dass sich Konsumenten Klarheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Konsums verschaffen bzw. Teilnehmer an Glücksspielen sich über die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erkundigen, ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass jedermann Print- oder Onlinemedien in einer Weise konsumiert, die es bei lebensnaher Betrachtung ausschließt, vor oder jedenfalls während des hier in Rede stehenden Zeitraums keine Kenntnis von rechtlichen Zweifeln an der Zulässigkeit des Online-Glücksspiels erlangt zu haben. Dass die Spielteilnahme als solche dem Kläger Veranlassung gegeben haben muss, sich aktiv über deren Rechtmäßigkeit zu informieren, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die Gestaltung des Internetauftritts der Beklagten, der in deutscher Sprache abgefasst war und Spielern aus Deutschland die Möglichkeit der Registrierung und der Spielteilnahme bot, musste keine Zweifel an der Legalität der Wahrnehmung des Angebotes in Deutschland begründen (Senat, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22 –, Rdnr. 68 f).

Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Verweis der Beklagten auf ihre AGB. Sie enthalten lediglich einen Hinweis darauf, dass die Anbieterin nicht in der Lage sei, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistung in jeder Jurisdiktion zu prüfen, weshalb es in der Verantwortung des Nutzers liege,

sich diesbezüglich kundig zu machen. Hieraus ergibt sich nichts dafür, dass das Spielangebot in Deutschland, wohin es ausdrücklich ausgerichtet ist, illegal sei.

Auch die persönliche Anhörung des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Kläger überhaupt Anhaltspunkte für eine Illegalität hatte.

Auch hätten die Beklagten eine Teilnahme auf Basis der IP-Adresse oder der Adresse des Klägers blockieren können bzw. entsprechende Hinweise einblenden. Sie hat sich offenbar dagegen entschieden.

Der Anspruch ist ferner nicht durch § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Diese Norm schließt nur eine Rückforderung aus, die darauf gestützt wird, dass ein – nicht verbotenes – Spiel nach § 762 Abs. 1 S. 1 BGB keine Verbindlichkeit begründet hat. Auf Spiele, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, ist sie nicht anwendbar (Senat, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22 –, Rdnr. 73; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rdnr. 151).

Der Kondiktionsanspruch des Klägers ist schließlich nicht nach § 242 BGB wegen Rechtsmissbräuchlichkeit infolge eines Verstoßes gegen das Verbot des venire contra factum proprium ausgeschlossen. Angesichts des eigenen gesetzwidrigen Handelns ist die Beklagte schon nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihren Kunden – vorrangig schutzwürdig, zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Online-Glücksspiel eröffnet hat, der Kläger sich den Zugang nicht etwa erschlichen hat und er im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen. Der Einwand, die Rückgewähr von verlorenen Spieleinsätzen ermögliche dem Kläger im Ergebnis ein risikoloses Spiel, was dem Sinn und Zweck bzw. der Geschäftsgrundlage des Spielvertrags aber zuwiderlaufe, rechtfertigt keine andere Würdigung, da sich die Beklagte nicht auf die Geschäftsgrundlage der unwirksamen Spielverträge berufen kann (Senat, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22 –, Rdnr. 74 f; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rdnr. 152).

Nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB schuldet der ungerechtfertigt Bereicherte primär die Herausgabe des erlangten Etwas. In diesem Sinne erlangt ist etwas, wenn es sich auf Grund des Bereicherungsvorgangs im Vermögen des Bereicherten konkret manifestiert und dadurch eine Verbesserung seiner Vermögenslage eintritt. Vorliegend ist unstreitig, dass der Kläger die Spieleinsätze auf ein Konto der Beklagten gezahlt hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist bei der Höhe der Bereicherung der dem Spiel- und Wettvertrag innewohnende „Unterhaltungswert“, den der Kläger erlangt habe, keine zu berücksichtigende geldwerte Position. Der Unterhaltungswert steht bei Glücksspielen, bei denen dem Spieler die Chance auf einen

Spielgewinn versprochen wird, nicht im Vordergrund und stellt keinen bezifferbaren Gegenwert dar, der in einen Saldo der beiderseitigen, rückabzuwickelnden Leistungen eingestellt werden kann. Es wäre zudem mit dem Normzweck des Glücksspielverbots unvereinbar, wenn dem Anbieter von unerlaubtem Glücksspiel ein diesbezüglicher Gegenwert zugesprochen würde; damit würde die missbilligte Vermögensdisposition manifestiert und der Normzweck unterlaufen. Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, der Kläger habe durch die Hingabe des Geldes eine Gewinnchance erworben, denn aufgrund der Nichtigkeit des Spielvertrages entsprach dem kein einklagbarer Anspruch (so auch OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rdnr. 149).

Dem Kläger steht zudem ein deliktischer Anspruch in gleicher Höhe zu, § 823 Abs. 2 BGB.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Rechtsnorm ein Schutzgesetz im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mitgewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie dasjenige der Allgemeinheit im Auge haben. Nicht ausreichend ist aber, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm nur als ihr Reflex objektiv erreicht wird; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen. Außerdem muss die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheinen, wobei in umfassender Würdigung des gesamten Regelungszusammenhangs, in den die Norm gestellt ist, zu prüfen ist, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen Verstoßenden mit allen damit zugunsten des Geschädigten gegebenen Haftungs- und Beweiserleichterungen zu knüpfen. Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB setzt schließlich weiter voraus, dass sich im konkreten Schaden die Gefahr verwirklicht hat, vor der die betreffende Norm schützen sollte. Der eingetretene Schaden muss also in den sachlichen Schutzbereich der Norm fallen. Weiter muss der konkret Geschädigte vom persönlichen Schutzbereich der verletzten Norm erfasst sein und zum Kreis derjenigen Personen gehören, deren Schutz die verletzte Norm bezweckt (vgl. nur BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, BGHZ 237, 246 = NJW 2023, 2259, Rdnr. 20; w. N. bei Förster, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 70. Edition mit Stand 1. Mai 2024, § 823 BGB Rdnr.

276).

Nach einer Auffassung ist § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB mit dem Ziel, das Spielervermögen zu schützen. Der Spielerschutz sei ein ausdrückliches Ziel des Glücksspielstaatsvertrages, ausgestaltet auch als Individualschutz und nicht nur als Schutzreflex, und ausgerichtet auch am Vermögensschutz einzelner Spieler, erkennbar am gesetzlich normierten prinzipiellen monatlichen Höchsteinsatz. Der Kreis der Spieler sei abgegrenzt, die Zuerkennung eines individuellen Schadensersatzanspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rdnr. 161; OLG Hamm, Urteil vom 9. Januar 2024 – 21 U 45/23 –, Rdnr. 84; OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rdnr. 74).

Nach einer anderen Auffassung ist – auch – § 284 StGB Schutzgesetz in diesem Sinne. Die Vorschrift diene primär der Absicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs und damit dem Schutz des Einzelnen vor der Gefahr von Manipulationen beim Glücksspiel- und insofern auch vor manipulativer Ausbeutung (OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2023 – 19 U 14/23, BeckRS 2023, 41815 Rdnr. 55; OLG Hamm, Urteil vom 9. Januar 2024 – 21 U 45/23 –, Rdnr. 84; OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rdnr. 77).

Eine dritte Auffassung sieht jedenfalls den Schutz des Spielervermögens nicht vom Zweck beider Vorschriften umfasst. Der Spieler solle vielmehr davor geschützt werden, einer Spiel- bzw. Wettsucht zu verfallen. Deshalb unterliege dem Verbot auch ein Glücksspiel, bei dem der Spieler (vorübergehend) Gewinne erzielt und das auf diese Weise Anreiz für neue Einsätze biete. Lediglich der beabsichtigte Schutz vor betrügerischen Machenschaften diene dem Vermögensschutz. Geschütztes Rechtsgut des § 284 StGB dagegen sei die staatliche Kontrolle über die kommerzielle Ausbeutung der natürlichen Spielleidenschaft und nicht in der Abwehr einer Gefährdung des Vermögens des Spielers. Das Verbot solle vielmehr nur die Verleitung zu vermögensgefährdendem Glücksspiel ohne Erlaubnis erfassen (OLG Oldenburg, Urteil vom 30. November 2023 – 1 U 14/23 –, Rdnr. 73 ff).

Die beiden zunächst genannten Ansichten sind zutreffend.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2012 nennt in § 1 als Ziele die Bekämpfung der Glücksspielsucht und Wettsucht, den Spielerschutz auch vor betrügerischen Machenschaften. Schon das macht den Willen des Gesetzgebers deutlich, das Glücksspielwesen im Allgemeininteresse zu ordnen und einen regulierten Glücksspielmarkt zu schaffen, in dem die Interessen der Anbieter einerseits untereinander, doch andererseits auch gegenüber den Nutzern ausgeglichen sind. Die

Gesetzesbegründung betont dem entsprechend gleichrangig den mit der strikten Regulierung beabsichtigten „Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels“ (LT-Drs. 5/5076, Begründung S. 19 = S. 72 im PDF). Der Spielerschutz ist mit anderen Worten nicht bloßer Reflex der Regulierung, sondern eines ihrer Kernziele. Besonders „Casinospiele einschließlich Poker“ sollen streng auf Spielbanken begrenzt bleiben. „Nicht erlaubte Angebote solcher Spiele im Internet sollen mit Nachdruck bekämpft werden, insbesondere auch durch Maßnahmen zur Unterbindung entsprechender Zahlungsströme.“ Grund ist die „hohe Manipulationsanfälligkeit solcher Spiele und ihr herausragendes Suchtpotential, sowie ihre Anfälligkeit für eine Nutzung zu Zwecken der Geldwäsche“ (LT-Drs. 5/5076, Begründung S. 25 = S. 78 im PDF). Die Zubilligung individueller zivilrechtlicher Ansprüche auf Schadensersatz von Spielern gegen Betreiber nicht erlaubter Angebote ist in erheblichem Maße geeignet, illegale Angebote zu unterbinden und damit ihre nachdrückliche Bekämpfung zu unterstützen. Besonders bei Anbietern mit Sitz im Ausland ist dies oftmals die einzige Möglichkeit. Ihnen gegenüber kann durch verwaltungs- und strafrechtliche Maßnahmen dem gesetzlichen Verbot kein hinreichender Nachdruck verliehen werden. Die Anbieter können sich dem Zugriff deutscher Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden weitgehend entziehen. Sehen sich diese Anbieter dagegen dem Risiko ausgesetzt, die Einsätze der Spieler zurückzahlen zu müssen, leistet dies einen erheblichen Beitrag dazu, unerlaubte Glücksspiele zurückzudrängen und so die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags zu erreichen (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, NJW 2024, 1950, Rdnr. 35). Die Zuerkennung eines individuellen Schadensersatzanspruchs erscheint vor diesem Hintergrund nicht nur durchaus vom Willen des Gesetzgebers umfasst und sinnvoll. Er ist auch im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar. Zwar hat der Bundesgerichtshof in einer älteren Entscheidung die Notwendigkeit betont zu vermeiden, dass durch die zunehmende Tendenz, Ansprüche eher auf § 823 Abs. 2 BGB zu stützen, die Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine allgemeine Haftung für Vermögensschäden unterlaufen wird. Hierfür hat er die Frage erwogen, ob in den betreffenden Fällen ein individueller Unterlassungsanspruch sinnvoll und tragbar wäre (BGH, Urteil vom 8. Juni 1976 – VI ZR 50/75 –, BGHZ 66, 388 = NJW 1976, 1740 = MDR 1977, 131, Rdnr. 18). Ein solcher Test kann freilich nicht alle Fälle erfassen, in denen einer Norm unstreitig zu Recht Schutznormqualität zugemessen wird. Vorschriften zum Schutz besonders vulnerabler Personen beispielsweise werden von diesen kaum genutzt, um vorbeugend eine Verletzung zu unterbinden. Hier kann nur die drohende nachträgliche Haftung des Verletzers für die von ihm verursachten Schäden die gesetzlich beabsichtigte präventive Wirkung herbeiführen helfen. Ein Beispiel hierfür ist das gesetzliche Verbot der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche in § 3 JÖSchG 1957 (später § 4 JÖSchG 1985, nun § 9 JSchG), das der Bundesgerichtshof eindeutig als

Schutzgesetz eingestuft hat (BGH, Urteil vom 11. April 1978 – VI ZR 72/77 –, MDR 1978, 918; bestätigt im Urteil vom 16. Oktober 1990 – VI ZR 65/90 –, NJW 1991, 418 = MDR 1991, 424, Rdnr. 12). Auch Spieler sind, besonders wenn bei ihnen die Gefahr übermäßigen Spiels bis hin zur Spielsucht besteht, als vulnerabel in diesem Sinne einzustufen. Da der Kreis der Spielteilnehmer begrenzt ist, ist schließlich keine unabsehbare Ausweitung der Haftung zu befürchten.

Doch auch § 284 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Insofern gilt nichts anderes als für § 287 StGB, der die unerlaubte Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie unter Strafe stellt. Für ihn ist anerkannt, dass er auch im Sinne der genannten Norm dem Schutz des Publikums dient, nicht hingegen dem der Konkurrenten (RG, Urteil vom 27. Februar 1927 – VI 350/27 –, WarnR 1928 Nr. 63 S. 119; Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024, § 823 BGB Rdnr. 690; Staudinger/J Hager (2021) § 823 BGB Rdnr. G 42). Die Norm diene „dem Schutz des Publikums, das vor den mit der Erregung der Spielleidenschaft verbundenen Gefahren und zudem vor den mit Lotterieveranstaltungen häufig verbundenen Täuschungen geschützt werden soll“, und sei insoweit Schutzgesetz (RG ebd., WarnR 1928 Nr. 63 S. 119/120). Für die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels kann nichts anderes gelten.

Europarecht steht diesem Normverständnis nicht entgegen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs schließt die Dienstleistungsfreiheit es aus, dass ein Mitgliedstaat eine strafrechtliche Sanktion für ein Verhalten verhängt, mit dem der Betroffene einer verwaltungsrechtlichen Anforderung nicht genügt hat, wenn der Mitgliedstaat die Erfüllung der Anforderung unter Verstoß gegen das Unionsrecht abgelehnt oder vereitelt hat. Das kann es verbieten, in diesem Fall auch das nationale Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zur Veranstaltung von Sportwetten im Internet als Schutzgesetz mit der möglichen Folge einer Schadensersatzpflicht zu betrachten, wenn der Anbieter in Deutschland eine Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten beantragt hatte und das für diesen Antrag geltende Verfahren auf Konzessionerteilung unionsrechtswidrig durchgeführt wurde. Diese Frage hat der Bundesgerichtshof dem EuGH zur Klärung vorgelegt (BGH, Beschluss vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, NJW 2024, 2606, Rdnr. 65 f).

Das betrifft aber nicht die hier allein in Rede stehenden Online-Casinospiele der Beklagten.

Die Beklagten haben durch ihre Organe bedingt vorsätzlich gehandelt. Sie wusste, dass sie öffentlich Glücksspiel veranstalten, ohne über eine Erlaubnis der deutschen Behörden zu verfügen, und ihnen war auch bekannt, dass eine solche für Online-Glücksspiel wegen des in § 4

Abs. 4 GlüStV 2012 angeordneten Totalverbots ohnehin nicht zu erlangen war. Sollte sie der unzutreffenden Annahme gewesen sein, ihre maltesische Lizenz sei insoweit ausreichend, handelt es sich um einen vermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 StGB, der den Vorsatz des Täters nicht entfallen lässt. Die gleiche Beurteilung gilt dann, wenn sich die Beklagten von der verfehlten Einschätzung hätten leiten lassen, die Bestimmung des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 wäre mit Unionsrecht unvereinbar. Bereits im Jahr 2009 hatte der EuGH entschieden, dass Internetverbote für Glücksspiele ausländischer Anbieter grundsätzlich europarechtskonform sind (EuGH, Urteil vom 8. September 2009 – C-42/07 –, Liga Portuguesa de Futebol), weshalb sich eine etwaige diesbezügliche Fehlvorstellung der Beklagten ebenfalls hätte vermeiden lassen. Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26. Oktober 2017 – 8 C 18/16, – ausdrücklich bestätigt, dass das Internetverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 mit Verfassungsrecht und Unionsrecht vereinbar ist.

Ursächlich bedingt durch das Verhalten der Beklagten entstand dem Kläger ein Vermögensschaden in Höhe der von ihm verzeichneten Verluste. Auch insofern kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, der Kläger habe durch die Hingabe des Geldes eine Gewinnchance erworben, denn aufgrund der Nichtigkeit des Spielvertrags hätte der Kläger im Fall eines Gewinns keinen einklagbaren Anspruch erworben (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rdnr. 179; OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rdnr. 78).

Sowohl die bereicherungsrechtlichen wie die deliktsrechtlichen Ansprüche des Klägers sind allerdings verjährt, soweit sie vor dem 1. Januar 2020 entstanden sind, da die im Jahr 2023 zugestellte Klage die Verjährung insoweit nicht gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB hemmen konnte.

Bereicherungsrechtliche und allgemeine deliktische Ansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB. Entstanden i. S. vom § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist ein Rückzahlungsanspruch bereits mit der Zahlung des Spieleinsatzes. Die Kenntniserlangung im Sinne vom § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB setzt grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände voraus. Nicht erforderlich ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht (BGH, Urteil vom 17. November 2021 – IV ZR 113/20 –, BGHZ 232, 31= NJW 2022, 389, Rdnr. 43). Geht man, wie für das Bestehen eines bereicherungsrechtlichen Anspruchs erforderlich, davon aus, dass ein Online-Glücksspiel wegen des im GlüStV 2012 insofern enthaltenen Totalverbots unter keinem denkbaren Umstand erlaubt sein konnte, so lag die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände ebenfalls bereits bei der Leistung des Spieleinsatzes vor.

Zwar kann ausnahmsweise die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine unsichere oder zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. In diesen Fällen fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn (vgl. BGH ebd. Rdnr. 43). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat noch im Jahr 2017 und damit innerhalb der laufenden Verjährungsfrist entschieden, dass das Verbot, Poker- und Automaten- und Casinospiele im Internet zu veranstalten und zu vermitteln, mit Unions- und Verfassungsrecht vereinbar ist (BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 8 C 18/16 –, BVerwGE 160, 193 = NVwZ 2018, 895). Daher wäre aus Sicht eines rechtskundigen Dritten eine Klage spätestens im Jahr 2017 zumutbar gewesen (so auch OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rdnr. 155 ff; OLG Oldenburg, Urteil vom 30. November 2023 – 1 U 14/23 –, Rdnr. 59 ff).

Soweit die deliktischen Ansprüche verjährt sind, kann der Kläger allerdings nach Maßgabe des § 852 BGB auch für den verjährten Zeitraum das durch die Beklagte Erlangte herausverlangen.

Dieser „Rest-Schadensersatzanspruch“ (so der Aufsatztitel von Ebert, NJW 2003, 3035, vgl. insbesondere auch 3037; ebenso Eichelberger, in: Beck-Online Großkommentar mit Stand 1. März 2021, § 852 BGB Rdnr. 1; Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 852 BGB Rdnr. 2; BGH, Vorlagebeschluss vom 7. März 2019 – 3 StR 192/18, NJW 2019, 1891/1895 Rdnr. 67; Urteil vom 15. Januar 2015 – I ZR 148/13 –, NJW 2015, 3165, Rdnr. 29 bei juris) soll es dem Geschädigten ermöglichen, eine durch die unerlaubte Handlung verursachte Bereicherung des Ersatzpflichtigen auch dann noch abzuschöpfen, wenn der Schadensersatzanspruch bereits verjährt ist. Der Deliktstäter soll nicht schon nach Ablauf der kurzen Verjährungsfrist des Schadensersatzanspruches das zulasten des Geschädigten durch die unerlaubte Handlung Erlangte behalten dürfen (Eichelberger ebd. Rdnr. 3; Wagner ebd. Rdnr. 2). Das geht zurück auf das aus dem römischen Recht herrührende Rechtsinstitut der „condictio ex iniusta causa“, wonach kondiziert werden kann, was sich aus einem rechtswidrigen Grund bei jemandem befindet (BGH ebd.; Spindler, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 57. Edition mit Stand 1. Februar 2021, § 852 BGB Rdnr. 1): Dem Verletzer sollen nicht die Früchte seines rechtswidrigen Handelns verbleiben (BGH, Urteil vom 26. März 2019 – X ZR 109/16 –, BGHZ 221, 342, Rdnr. 23).

Praktische Folge der Norm ist, dass der Geschädigte selbst bei Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände weiterhin abwarten kann und auch nach Eintritt der Verjährung des Schadensersatzanspruches eine beim Schädiger vorhandene Bereicherung

herausverlangen kann. Rechtsfolge ist die Verpflichtung der Beklagten zur Herausgabe des Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Herauszugeben ist somit nach §§ 818 f BGB das Erlangte einschließlich gezogener Nutzungen und Surrogate, hilfsweise Wertersatz. Der Anspruch ist freilich („doppelt“, so Martinek, jM 2021, 9/10, unter Verweis auf Ebert, NJW 2003, 3035/3037) limitiert durch den dem Verletzten zugefügten Schaden (Senat, Beschluss vom 14. Dezember 2021 – 2 U 27/21 –, Rdnr. 24 f und 38).

Von den vorgenannten Verlusten sind jedoch die Verluste in Abzug zu bringen, die der Kläger bei Spielen im Ausland erlitt. Auf sie findet der Glücksspielstaatsvertrag 2012 keine Anwendung (vgl. nur OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 4. Juli 2024 – I-21 U 69/24; OLG München, Hinweisbeschluss vom 19. Februar 2024 – 24 U 4050/23). Er will und soll allein das Angebot von (Online-)Glücksspiel im Gebiet der vertragsschließenden Länder untersagen und knüpft hierfür in § 3 Abs. 4 an den Ort des Spielangebots in dem Sinne an, „wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird“. Das Verbot sollte schon nicht im ganzen Bundesgebiet gelten und kann daher keinesfalls mit dem Kläger als internationalprivatrechtliche Eingriffsnorm im Sinne des Art. 9 Abs. 1 ROM-I-Verordnung 593/2008 verstanden werden (OLG Brandenburg, Urteil vom 13.01.2025 – 2 U 27/24; KG Hinweisbeschluss vom 9.7.2025 – 7 U 10/25; OLG München, Hinweisbeschluss vom 29.07.2025 – 3 U 3157/24 e; OLG Bamberg, Beschluss vom 04.06.2025 – 4 U 145/24 e; OLG München, Beschluss vom 03.04.2025 – 24 U 3358/24 e).

Die Gesamtverluste des Klägers bezüglich des Auslandsspiels beliefen sich auf 25,00 EUR bezüglich der Beklagten zu 1) und 206,02 EUR hinsichtlich der Beklagten zu 2). Diese Beträge sind somit von der Klageforderung abzuziehen.

Soweit der Kläger Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verlangt hat, waren diese nicht nach §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB zu erstatten. Denn diese waren nicht erforderlich. Es ist bekannt, dass in sog. Masseverfahren - wie dem Prozessbevollmächtigten und vorprozessual auffordernden Rechtsanwalt des Klägers bekannt - die vorgerichtliche Aufforderung zur Zahlung regelmäßig ignoriert bzw. zurückgewiesen wird. Der Kläger hat insoweit keine davon abweichenden Umstände dargelegt, warum eine vorprozessuale Zahlungsaufforderung bzw. ein bedingter Klageauftrag erfolgversprechend gewesen sein sollte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter